

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 10./11.09.2016
in Königslutter, bestätigt durch den Landessporttag des LSB am 19.11.2016)

§ 1 Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.

Die sj Nds. gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- Betrieb von Zeltlagern und ähnlichen Einrichtungen.

Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die sj Nds. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess. Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3 Organe

Organe der sj Nds. sind:

- die Vollversammlung
- der Sportjugend-Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen junge

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der sj Nds.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände durch ihre Vorsitzenden (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d. h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
 - b) den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes,
 - c) den Delegierten derjenigen J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
 - d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).
- Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Wahl-Vollversammlungen gilt:

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zuläs-

sig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

2. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten (bei Wahl-Vollversammlungen) bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

| | |
|---|----------------------|
| – bis zu 2.000 Mitgliedern | 2 Stimmen |
| – bis zu 20.000 Mitgliedern | 3 Stimmen |
| – bis zu 40.000 Mitgliedern | 4 Stimmen |
| – bis zu 60.000 Mitgliedern | 5 Stimmen |
| – bis zu 80.000 Mitgliedern | 6 Stimmen |
| – bis zu 100.000 Mitgliedern | 7 Stimmen |
| – je angefangene weitere 100.000 Mitglieder | 1 Stimme zusätzlich. |

Die bei der sj Nds. bis zum 30.06. des Jahres registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung.

Das Mindestalter der Delegierten bzw. Stimmberechtigten beträgt 14 Jahre.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

3. Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jährlich vor dem Landessporttag zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein ent-sprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten und dem Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände stellen. Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen. Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Sportjugend-Vorstandes ist vom Sportjugend-Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4. Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Sportjugend-Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
- über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Sportjugend-Vorstand aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Entlastung des Sportjugend-Vorstandes zu beschließen,

- die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

5. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen. Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind,
- bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

1. Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend.
2. Gemeinsam drei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren gem. § 5 1. a); sofern die bzw. der Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Andernfalls sind zwei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren zu wählen. Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht drei Mit-

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

glieder unter 27 Jahren enthalten (nicht genügend Bewerbungen bzw. Nicht-Wahl von Kandidierenden) werden die restlichen stellvertretenden Vorsitzenden altersunabhängig nach Ziffer 3. gewählt.

3. Die weiteren gem. § 5 1. a) zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gemeinsam.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Ziehen fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollten danach Positionen unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig. Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

6. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

§ 5 Sportjugend-Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Sportjugend-Vorstand besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden und fünf stellvertretenden Vorsitzenden; wovon mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein sollen,
 - b) dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied.
- Der Sportjugend-Vorstand wird, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

2. Rechte und Pflichten

Der Sportjugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens vier der sieben Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes geregelt sind.

Der Sportjugend-Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend-Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes

Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der politischen Zielrichtung der sj Nds.,
- Politische Außenvertretung der sj Nds.,
- Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit der sj Nds.,
- Entwicklung und Änderung von Richtlinien, die die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieser Jugendordnung regeln zur Vorlage an das LSB-Präsidium, welches für den formalen Erlass von Richtlinien im LSB zuständig ist. Inhaltliche Änderungen durch das LSB-Präsidium bedürfen des Einvernehmens mit dem Sportjugend-Vorstand.
- Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,
- Beschlussfassung über Nachtragshaushaltspläne der sj Nds.,
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Deutschen Sportjugend.

§ 6 J-TEAMS

Ein J-TEAM ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund oder eine Jugendorganisation im Landesfachverband, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.

Sie werden durch eine feste Ansprechperson begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht. J-TEAMS können sich bei der sj Nds. registrieren lassen und von ihr unterstützt werden.

Registrierte J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.

§ 7 Finanzen

Haushalt

Der Sportjugend-Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Näheres bestimmt diese Jugendordnung sowie die Finanzordnung des LSB.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung der Wahrnehmung der Geschäftsführung der sj Nds. bedient diese sich des Vorstandes des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. nach § 16 der Satzung. Dieser handelt und vertritt die sj Nds. im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Sportjugend-Vorstand wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben.

Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

§ 10 Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.